

Betriebliche Kollektivversicherung

1. Was ist eine Betriebliche Kollektivversicherung?

- Gruppenrentenversicherung auf Basis Einzel- bzw. Betriebsvereinbarung bzw. Kollektivvertrag
- Eigener klassischer Deckungsstock innerhalb der Lebensversicherung
- Überschüsse werden zur Gänze den einzelnen Verträgen zugewiesen
- kein Rückkaufsabschlag
- gleichmäßige Verteilung der Kosten über die Laufzeit = bessere Werte

2. Welche Leistungen erbringt die Betriebliche Kollektivversicherung?

- Alterspension
- Witwen- bzw. Witwerpension
- Waisenpension(en)
- optional: Berufsunfähigkeits-/Invaliditätspension

3. Wann und wie kann ich Eigenbeiträge leisten?

- Sie können zusätzlich zum Beitrag Ihres Arbeitgebers Eigenbeiträge in Höhe des Arbeitgeberbeitrages leisten und dadurch die Zusatzpension erhöhen. Sollte dieser Betrag geringer als € 1.000,- sein, haben Sie im Rahmen des staatlichen Prämienmodells gemäß § 108a EStG die Möglichkeit bis zu € 1.000,- einzuzahlen. Zusätzlich zu Ihren Beiträgen erhalten Sie dann eine Prämie vom Staat.

4. Wie hoch ist diese staatliche Prämie?

- Die Höhe der Prämie wird jährlich neu festgelegt (mind. 8,5%, max. 13,5%) und setzt sich wie folgt zusammen: 5,5 % jährlich fix zuzüglich des Prozentsatzes für die Höhe der Bausparprämie. Diese hängt wiederum von der Sekundärmarktverzinsung von Anleihen ab. Im Jahr 2010 beträgt die Prämie 8,5% des einbezahlten Eigenbeitrages, somit maximal € 85,-.

5. Kann die Prämie auch beantragt werden, wenn man bereits eine Prämie für eine andere Pensionsvorsorge erhält?

- Wenn Sie die Prämie für die "Prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge" nach § 108 g EStG erhalten, können Sie zusätzlich die Prämie für Ihre Eigenbeiträge zur Betrieblichen Kollektivversicherung beantragen.

6. Können Anwartschaften auf Leistungen aus der Betrieblichen Kollektivversicherung verfallen?

- Beiträge in die Betriebliche Kollektivversicherung sind sofort zu Gunsten des Arbeitnehmers unverfallbar = gehören sofort dem Arbeitnehmer.

7. Wie werden die Pensionsleistungen steuerlich behandelt?

- Die Leistungen aus der Betrieblichen Kollektivversicherung, die aus den Beiträgen von Ihrem Arbeitgeber stammen, werden gemeinsam mit Ihrer ASVG-Pension versteuert. Jener Teil, der durch prämiengünstige Beiträge finanziert wurde, ist zur Gänze steuerfrei. Darüber hinausgehende selbstfinanzierte Pensionsleistungen werden nur zu 25 % in die Lohnsteuer-Bemessungsgrundlage eingerechnet.

8. Beeinflusst die Zusatzpension die gesetzliche ASVG-Pension?

- nein